

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) 4) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet des Staatlich anerkannten Erholungsortes Büchlberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Freizeiteinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kur- bzw. Erholungsgebiet

Kur- bzw. Erholungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für Erwachsene (ab 18) | 1,00 € |
| 2. | für Jugendliche (ab 12) | 0,50 € |
| 3. | Kinder (bis 12) sowie Schwerbehinderte mit 100% Behinderung sind kurbeitragsfrei | |

4. Begleitpersonen für Schwerbehinderte sind beitragsfrei, wenn dies im Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „B“ nachgewiesen ist.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die in der Gemeinde Büchlberg übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (2) **entfällt**

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 8 Tagen ab deren Abreise schriftlich mit den von der Gemeinde erhältlichen Meldescheinen zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig; nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) *gestrichen.*
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde inne haben, sowie deren Ehegatten (Lebenspartner) und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung sind kurbeitragsbefreit.
- (2) Der jährliche Kurbeitrag richtet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht sobald eine Zweitwohnung in der Meldebehörde der Gemeinde Büchlberg angemeldet wird und diese zu Kur- und Erholungszwecken dienen soll. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Meldescheinformulare

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Bei der Online-Meldescheinerfassung, welche nur Daten beinhaltet, die zur Feststellung des Kurbeitrages erforderlich sind, erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Büchlberg.

§ 9 Schätzung des Kurbeitrages

Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft

Büchlberg, 29.11.2024

GEMEINDE BÜCHLBERG

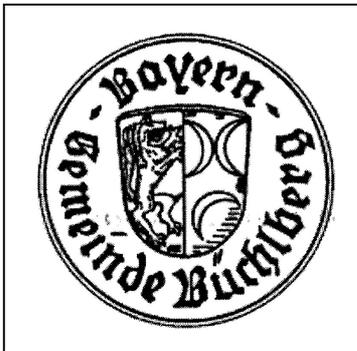


Hasenöhrle, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Büchlberg (Kurbeitragsatzung -KBS) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 02.01.2025
GEMEINDE BÜCHLBERG

A handwritten signature in blue ink, reading 'Josef Hasenöhl'.

Hasenöhl, 1. Bürgermeister